Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Segeberg zur Durchführung des Volksbegehrens für die Erhaltung der Realschule

nach § 16 Abs. 2 Volksabstimmungsgesetz – VabstG vom 05. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. Seite 108) in der zurzeit gültigen Fassung

Volksbegehren der Volksinitiative für die Erhaltung der Realschule

Der Landtag hat in seiner 111. Sitzung am 6. Mai 2009 den Antrag der Volksinitiative für die Erhaltung der Realschulen auf Durchführung eines Volksbegehrens für zulässig erklärt.
Das beantragte Volksbegehren hat folgenden Wortlauf:
„Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, unterstützen mit unserer Unterschrift das Volksbegehren für die Erhaltung der Realschule. Die Realschule ist als weiterführende allgemein bildende Schule in § 9 und die §§ 41 ff. des Schulgesetzes wieder aufzunehmen und die Umwandlung von Realschulen in Regionalschulen in § 146 des Schulgesetzes ist zu streichen. Zugleich sollen Formen der Kooperation zwischen bestehenden Schulen außerhalb einer organisatorischen Verbindung von Schulen (§ 60 SchulG) ermöglicht werden.
Begründung:
Das Schulgesetz vom 24.01.2007 nennt in der Aufzählung der Schularten (§ 9 und §§ 41 ff.) die Realschulen nicht mehr. Die Schulträger dürfen nur entscheiden, ob sie die vorhandenen Realschulen in sog. Regionalschulen oder in sog. Gemeinschaftsschulen umwandeln. § 146 wandelt die zum 31.07.2010 noch bestehenden Realschulen zwangsweise in Regionalschulen um. Damit wird die Realschule als Schulform zerschlagen, obwohl sie sich in den vergangenen Jahrzehnten als Garant guter berufsorientierter Ausbildung bewährt hat. Mit diesem Volksbegehren soll die Realschule erhalten und ein Niveauverlust im Schleswig-Holsteinischen Schulsystem vermieden werden. Die Wiedereinführung der Realschule ermöglicht, die vorhandenen Realschulen bestehen bleiben zu lassen und neue wieder einzurichten."

Das Recht sich an dem Volksbegehren zu beteiligen, steht allen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes zu, die am Tage der Unterzeichnung

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten
a) in Schleswig-Holstein eine Wohnung haben oder
b) sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben und
3. nicht nach dem Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H.S. 278), vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wer in mehreren Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein eine Wohnung hat, ist in der Gemeinde beteiligungsberechtigt, in der sich nach dem Melderegister die Hauptwohnung befindet. Wer eine Wohnung an mehreren Orten inner- und außerhalb des Landes Schleswig-Holstein hat, ist nur beteiligungsberechtigt, wenn sich die Hauptwohnung in einer Gemeinde des Landes befindet.

Die Eintragungslisten zur Durchführung des Volksbegehrens liegen aus im Bürgerservice (Zimmer 0.01) des Rathauses in Bad Segeberg, Lübecker Straße 9, 23795 Bad Segeberg.
Unterschriften können zu den folgenden Öffnungszeiten des Bürgerservices geleistet werden:

- montags, dienstags und mittwochs von 08:00 – 17:00 Uhr
- donnerstags von 08:00 – 18:00 Uhr und
- freitags von 08.00 – 13.00 Uhr.

Die Eintragungsfrist wurde im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Seite 556, festgelegt für den Zeitraum
01. Juli 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2009.

Bad Segeberg, den 19.06.2009
Der Bürgermeister

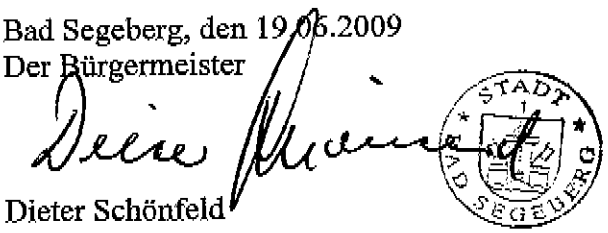

Dieter Schönfeld